



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hubert Aiwanger FREIE WÄHLER**
vom 06.11.2014

Ausnahmegenehmigungen Tankstellenversorgung

Die „Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (AH-StVO)“ regeln die Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen. Unter Punkt 19 sind Ausnahmen für die Tankstellenversorgung geregelt. Dort ist beschrieben, unter welchen Umständen Ausnahmegenehmigungen für die Belieferung von Tankstellen zu erteilen sind.

In der Praxis müssen in Bayern angemeldete Fahrzeuge für jede Sonderfahrt an Sonn- oder Feiertagen einen kostenpflichtigen Antrag beim Landratsamt stellen (rd. 80 Euro). Diese Regelung kann ein Transportunternehmen allerdings „umgehen“, indem es seine Zugfahrzeuge in einem anderen Bundesland (z. B. Sachsen) anmeldet und sich dort eine Dauergenehmigung für Sonderfahrten ausstellen lässt. In Sachsen kostet diese rd. 80 Euro für ein ganzes Jahr. Damit darf dieser Unternehmer dann ganzjährig Tankstellen auch in Bayern beliefern.

Dies hat zur Folge, dass Zugfahrzeuge, die in Sachsen gemeldet sind, aber ihren Standort eigentlich in Bayern haben, ganzjährig auch sonn- und feiertags Tankstellen beliefern können. Die Transportunternehmen hingegen, die diese Praxis nicht anwenden, müssen für jede Fahrt eine Ausnahmegenehmigung beantragen, welche hohe Kosten auslöst und welche sie auch nur unter Umständen erhalten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung der o. g. Sachverhalt bekannt und wie schätzt sie diesen ein?
2. Wie viele Transportunternehmen beliefern regelmäßig an Sonn- und Feiertagen bayerische Tankstellen mit einer Sondergenehmigung, welche in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde, und wie viele Fahrten sind dies jährlich in ganz Bayern?
3. Stellt der oben genannte Sachverhalt nach Sicht der Staatsregierung eine Wettbewerbsverzerrung zulasten bayerischer Transportunternehmen, die ihre Zugfahrzeuge ausschließlich in Bayern angemeldet haben, dar?
4. Welche Maßnahmen erwägt die Staatsregierung, um die o.g. Praxis in Zukunft zugunsten von Transportunternehmen, die ihre Zugfahrzeuge lediglich in Bayern angemeldet haben, zu verändern?
5. Besteht nach Auffassung der Staatsregierung die Möglichkeit einer Regelung, nach der Transportunternehmen

bayerische Tankstellen an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr aufgrund von Sondergenehmigungen aus anderen Bundesländern beliefern dürfen?

Antworten

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 30.12.2014 und 03.02.2015

1. Ist der Staatsregierung der o. g. Sachverhalt bekannt und wie schätzt sie diesen ein?

Die „Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (AH-StVO)“ regeln nicht die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen. Sie ergänzen und erläutern vielmehr die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zur Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Es handelt sich um Regelungen des Bundesrechts, die es den Straßenverkehrsbehörden in jedem Bundesland gestatten, Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und bestimmten bundeseinheitlichen Feiertagen mit bundesweiter Wirkung für die Antragsteller zu erteilen, die den Wohnsitz, den Betriebssitz oder eine Zweigniederlassung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde haben, oder in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird (§ 47 Abs. 2 Nr. 6 StVO).

Die zitierte Vorgabe in Nr. 19 der AH-StVO bezieht sich nicht auf die generelle Frage der Tankstellenversorgung an Sonn- und Feiertagen, sondern auf die besondere Problematik der Versorgung von Autobahntankstellen.

Der Staatsregierung ist der Sachverhalt unterschiedlicher Gebührengestaltung in den verschiedenen Behörden innerhalb und außerhalb Bayerns allgemein bekannt. Aussagen zur konkreten Gebührenbemessung in den einzelnen Ländern sind nicht möglich, weil diese auch bei Ausnahmegenehmigungen auf verschiedenen Aspekten beruht, die nicht miteinander vergleichbar sind.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr und liegt je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebührenbemessung ist Aufgabe der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde. Dabei ist nach § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (Vw-KostG) bei einer Rahmengebühr bei der Festsetzung der

Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung einzubeziehen. Dies führt naturgemäß zu unterschiedlichen Gebührenerhöhen, da sich sowohl der Aufwand als auch der Nutzen von Fall zu Fall unterscheiden.

Die Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO ist auch für die Straßenverkehrsbehörden in Bayern nicht ausgeschlossen, wenn die vom Bundesrecht geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist der Nachweis zu führen, dass die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung besteht. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Dringlichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen oder sonst glaubhaft zu machen (Randnummern 106 und 111 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO).

2. Wie viele Transportunternehmen beliefern regelmäßig an Sonn- und Feiertagen bayerische Tankstellen mit einer Sondergenehmigung, welche in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde, und wie viele Fahrten sind dies jährlich in ganz Bayern?

Es bestehen im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung weder Abstimmungs- noch Meldepflichten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen zwischen den Ländern. Aus diesem Grund liegen der Staatsregierung keine Informationen über die Zahl der in den anderen Bundesländern erteilten Ausnahmen oder die konkrete Anzahl von jährlichen Fahrten zur Tankstellenversorgung vor. Gleiches gilt im umgekehrten Verhältnis für die in Bayern mit Wirkung für andere Bundesländer erteilten Ausnahmegenehmigungen.

3. Stellt der oben genannte Sachverhalt nach Sicht der Staatsregierung eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten bayerischer Transportunternehmen, die ihre Zugfahrzeuge ausschließlich in Bayern angemeldet haben, dar?

Nachdem die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO nicht am Standort des Fahrzeuges oder dessen Zulassungsbezirk anknüpft (vgl. Antwort zu Frage 1), kann in der unterschiedlichen Gebührenbemessung, die sich wie bereits dargestellt nach den Umständen des Einzelfalls, dem Aufwand der erteilenden Behörde und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller richtet, keine Wettbewerbsverzerrung erkannt werden. Sie entspricht vielmehr den Möglichkeiten, die das

Kostenrecht für die Bemessung der Gebühren bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vorsieht.

4. Welche Maßnahmen erwägt die Staatsregierung, um die o. g. Praxis in Zukunft zugunsten von Transportunternehmen, die ihre Zugfahrzeuge lediglich in Bayern angemeldet haben, zu verändern?

Wie bereits in Nr. 1 dargelegt, handelt es sich bei der Zuständigkeitsregelung um eine solche des Bundesrechts. Diese stellt nicht auf die Frage der Zulassung des Fahrzeuges und dessen Standort, sondern auf den Ort des Transportbeginns, den Wohnsitz des Antragstellers oder einen Sitz oder eine Zweigniederlassung ab. Nachdem eine Änderung oder Abschaffung dieser Zuständigkeitsregelung keine Änderung der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern zur Folge hätte, sondern lediglich eine Zuständigkeitsverlagerung, würde die unterschiedliche Ausübung des den Straßenverkehrsbehörden zustehenden Ermessens auch weiter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Übrigen würde eine Abschaffung der Mehrfachzuständigkeit zu erheblichen Mehraufwendungen für Antragsteller und Behörden führen (vgl. Antwort zu Frage 5).

5. Besteht nach Auffassung der Staatsregierung die Möglichkeit einer Regelung, nach der Transportunternehmen bayerische Tankstellen an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr aufgrund von Sondergenehmigungen aus anderen Bundesländern beliefern dürfen?

Einer derartigen Regelung stünde geltendes Bundesrecht entgegen. Die Vorschrift des § 46 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) legt fest, dass Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde für den Geltungsbereich der StVO, also das gesamte Bundesgebiet wirksam sind, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen. Eine derartige Einschränkung liegt für die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO nicht vor.

Die Regelung dient insbesondere dem Bürokratieabbau und ermöglicht es den Unternehmen, die entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht in allen 16 Bundesländern zugleich, sondern nur in einem Bundesland mit Wirkung für alle anderen Bundesländer zu beantragen. Eine Änderung im Sinne der Frage würde also erheblichen Mehraufwand für Unternehmen und Behörden mit sich bringen und dürfte auf Bundesebene nicht durchsetzbar sein.